



Zum vorliegenden Plan ist innerhalb der Frist nach § 10 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 4 BauGB keine Entscheidung der zuständigen Behörde ergangen.

Weimar, den **09. Juli 2001**
Thüringer Landesverwaltungsamt
 Bau- und Wohnungswesen
 Weimarplatz 4 99423 Weimar
 Postfach 22 49 99403 Weimar
 - Ref 210 -

Gemeinde Bucha
OT Schorba

Klarstellung und
Abrundungssatzung nach
BauGB § 34 Abs. 1 u. 3

<Klarstellung
 <Fläche der erweiterten
 Abrundung



Genehmigungsplan
1.Änderung 14.03.2000
M : 1 : 2000